

## Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

E-Mail [briefkasten@senbjf.berlin.de](mailto:briefkasten@senbjf.berlin.de)  
Stand 01.08.2019

### Verfahren für die BuT-Leistung eintägige Kita-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II; § 34 Abs. 2 SGB XII; § 6b BKGG)

#### 1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind Kinder/Familien, für die Leistungen nach

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- SGB XII (Sozialhilfe)
- BKGG (Kinderzuschlag)
- WoGG (Wohngeld)
- AsylbLG (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)

gewährt werden.

Für die Feststellung der Leistungsberechtigung ist die Stelle zuständig, die über die Gewährung der Transferleistung entscheidet und die die Stammdaten der Leistungsempfänger hat: Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle (für Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag) oder Landesamt für Flüchtlingsfragen. Sie stellt als Bewilligungsnachweis den „berlinpass-BuT“ aus.

#### 2. Nachweis der Leistungsberechtigung

Der Nachweis wird durch Vorlage des gültigen „berlinpasses-BuT“ beim Leistungserbringer (Kita) erbracht.

#### 3. Durchführung der Leistungserbringung

Die besuchte Kindertageseinrichtung führt die Ausflüge durch und verauslagt die dafür anfallenden Kosten während des Gültigkeitszeitraumes des „berlinpasses-BuT“.

#### 4. Kostenerstattung an den Leistungserbringer

Der Träger erfasst die von ihm verauslagten Kosten des Ausfluges mit den vorgesehenen Angaben auf dem Trägerportal des IT-Verfahrens ISBJ. Verpflegungskosten und Taschengeld können nicht berücksichtigt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt über ISBJ automatisch beim Jugendamt des jeweiligen Einrichtungssitzes. Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich.

#### 5. Bemerkungen

Das Verfahren gilt entsprechend für privatgewerbliche Tageseinrichtungen durch Einreichung der Belege und Abrechnung mit dem Jugendamt.